



## INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

# News

Nr. 3 / Dezember 2010



Facebook, Xing, Google, Twitter – im World Wide Web gibt es kaum einen Ort, an dem jemand die Privatsphäre nicht bis zu einem bestimmten Grad aufhebt. Aber eben nur bis zu einem selbst bestimmten Grad.

Die Privatsphäre ist ein Grundrecht, das in den meisten westlichen Demokratien verankert war. Derzeit scheint es jedoch, dass dieses Recht auf staatlicher Ebene immer bedeutungsloser wird. Viele

### Unter Generalverdacht

Staaten sehen sich vermehrt als Kontrolleure ihrer Bürger, denen sie grundsätzlich misstrauen. Der Trend hin zum «gläsernen Bürger» hat viele Gesichter. Beispielsweise spiegelt er sich wider im verhandelten Swift-Abkommen, wonach Daten von europäischen Bankkunden an die USA weitergereicht werden können. Auch zeigt er sich im Ringen um den automatischen Informationsaustausch (vorerst) innerhalb der EU. Im Weiteren ist er in den neu erlassenen US-Einreisebestimmungen gegenwärtig, wonach Einreisewillige – ausschliesslich unter Bekanntgabe der persönlichen Kreditkartendaten – um eine Einreiseerlaubnis ansuchen müssen.

Wir befinden uns also auf einem Weg, auf dem jeder unbescholtene Bürger unter Generalverdacht gestellt wird. In einer sich zunehmend vernetzenden Welt aber sollte die legitime Privatsphäre unbedingt geschützt werden! Einen solchen Schutz bietet das Bankkundengeheimnis, das allzu oft falsch interpretiert wird. Dem Begriff «Geheimnis» wird leider eine negative Bedeutung zuge-

### Inhalt

Das neue liechtensteinische Steuergesetz

Der Finanzplatz Liechtenstein

Wachstum und Schutz

wiesen. Der Bedarf nach einem Bankkundengeheimnis entsprang den Unsicherheiten, die die politischen und wirtschaftlichen Unzeiten im Europa der Dreissiger-/Vierzigerjahre mit sich brachten. Das damalige Bewusstsein, dass das eigene Hab und Gut gefährdet war, war hoch. Dies hat sich nicht geändert. Die Unsicherheiten aus den politischen und wirtschaftlichen Systemen und die systembedingt entstandenen Schulden führen zu einem ungesunden und zerstörerischen Überwachungsdrang, der eine Illusion der Sicherheit vermitteln soll. Die Grenze zwischen Privat- und Allgemeinheit verflüchtigt sich immer mehr.

Die grosse Gefahr besteht, dass nicht nur das Kapital die Flucht vor einem ungerechtfertigten Kontrollwahn antritt, sondern mit ihm auch Experten, Arbeitskräfte und Steuerzahler. Deshalb wird sich der Schutz der legitimen Privatsphäre in Zukunft zum bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickeln!

Michael von Liechtenstein

# Das neue liechtensteinische Steuergesetz

**1961 – aus diesem Jahre datierte das alte Steuergesetz, das sich nun – nach einer Totalrevision und einer ungenutzten Referendumsfrist – im neuen Kleid präsentiert. Damit ist dem Gesetzgeber ein international kompatibles und europakonformes Werk mit interessanten Einzelkomponenten gelungen.**

In der September-Sitzung sprach sich der liechtensteinische Landtag für ein neues Steuergesetz aus, das mit Wirkung 01. Januar 2011 in Kraft treten wird. Regierungschef Dr. Klaus Tschütscher führte dazu aus:

*«Dieses moderne Steuergesetz hat Signalwirkung. ... Die darin zum Ausdruck kommende Reformfähigkeit stärkt unseren Kleinstaat in der laufenden Internationalisierung und Globalisierung. Das verbessert die Attraktivität und Stabilität des Werk- und Finanzplatzes Liechtenstein ganz entscheidend.»*

Die massgebenden Kriterien für die Überarbeitung des alten Steuergesetzes waren:

- Grundsätzliche Attraktivität.
- Beibehaltung von Steuertradition.
- Erlangung von Entscheidungsneutralität.
- Gewährleistung von Steuergerechtigkeit.
- Grundsatz der Einfachheit/Transparenz.
- Erhalt der Wettbewerbs-/Leistungsfähigkeit.

Grundsätzlich gilt das Prinzip einer lebenszeitlichen Einmalbesteuerung des am Markt erwirtschafteten Einkommens.

Auf Ebene der natürlichen Personen wird die Vermögenssteuer in Zukunft auf Basis eines standardisierten Vermögensertrags (Sollertrag) in die Erwerbssteuer integriert. Die Höhe des entsprechenden Zinssatzes wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt (2011: 4% geplant). Die Erwerbsbesteuerung erfolgt nach einem progressiven 7-Stufen-Tarif. Die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern sind aufgehoben. In weiterer

Folge sind auch Beteiligungserträge sowie Kapitalgewinne von einer Besteuerung ausgenommen.

Auf Ebene der juristischen Personen unterliegen steuerpflichtige Reinerträge in Zukunft einer Flat-Rate von 12,5%, bei der auch ein Abzug von Eigenkapitalzinsen gewährt wird. Der Eigenkapital-Zinsabzug basiert auf dem Grundsatz, Eigenkapital im Vergleich zu Fremdkapital nicht schlechter zu behandeln. Um eine Mindesttragsteuer sicherzustellen, wird eine solche (unabhängig von der Rechtsform) in Höhe von CHF 1.200 erhoben. Diese Mindesttragsteuer ist im Voraus zu bezahlen und wird schliesslich einer effektiven Steuerbelastung angerechnet.

Die bisherige Kapitalsteuer wird zur Gänze abgeschafft. Ebenso sieht der Gesetzgeber in Zukunft davon ab, den max. 5%-igen Ausschüttungszuschlag zu erheben. Im Weiteren wird die bisher erhobene 4%-ige Couponsteuerabgabe abgeschafft (für bestehende Altreserven sieht der Gesetzgeber Übergangsbestimmungen vor, die hier unter dem Subtitel *Übergangsbestimmungen* erläutert werden). Auch Dividendenerträge, Kapital- und Liquidationsgewinne sind in Zukunft von einer Besteuerung ausgenommen.

Verluste können neu ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden. Im globalen Kontext können liechtensteinische Unternehmen von der Gruppenbesteuerung und Beteiligungsabschreibung profitieren. In weiterer Folge unterliegen konzernverbundene Unternehmen dem gängigen Fremdvergleichsgrundsatz.

Für Privatvermögensstrukturen (PVS), die ausschliesslich der privaten Vermögensverwaltung dienen (z.B. Stiftungen und Trusts), ist lediglich die Mindesttragsteuer von CHF 1.200 zu entrichten. Personenrechtliche Gemeinschaften unterliegen neu dem Transparenzgrundsatz und nicht mehr, wie bis anhin, der liechtensteinischen Vermögens- und Erwerbsbesteuerung.

*Die Übergangsbestimmungen gestalten sich im Speziellen wie folgt:*

Auf bestehende Altreserven per 31. Dezember 2010 fällt die Couponsteuer noch an. Jedoch ist eine Ausschüttung der Altreserven nicht zwingend innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen, um von einem reduzierten Steuersatz zu profitieren. Vielmehr bestehen hier die folgenden Möglichkeiten:

- Ausschüttung der Altreserven oder Antrag auf Couponsteuerabrechnung **innerhalb** des ersten oder zweiten Jahres nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes. Alsdann werden 2% Couponsteuer auf die Altreserven erhoben.
- Ausschüttung der Altreserven oder Antrag auf Couponsteuerabrechnung **ab** dem dritten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes. In diesem Fall werden 4% Couponsteuer auf die Altreserven erhoben.

Die Übergangsbestimmungen zu den besonderen Gesellschaftssteuern sehen vor, dass juristische Personen und Treuunternehmen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes nach dem alten Steuergesetz besteuert wurden, auch in den folgenden fünf Jahren (ab Inkrafttreten der PVS-Bestimmungen) nach dem alten Steuergesetz besteuert werden. Hiermit räumt der Gesetzgeber einen fünfjährigen Übergangszeitraum ein, innert dem allfällige Adaptationen vorgenommen werden können. Dieser Übergangszeitraum gilt auch für z.B. Stiftungen und Trusts. Während des fünfjährigen Übergangszeitraums wird lediglich die Mindesttragsteuer bereits auf CHF 1.200 angehoben.

**Für uns gilt nun, die Verordnung zum neuen Steuergesetz abzuwarten. Sobald wir deren Inhalte kennen und eine Umsetzung des neuen Steuergesetzes in die Praxis genügend besprochen ist, werden wir Sie konkreter informieren können.**

# Der Finanzplatz Liechtenstein

**In der Agenda 2020 setzt die liechtensteinische Regierung massgebende Prioritäten. Von Standard & Poor's erhält Liechtenstein ein «AAA»-Rating zugesprochen. Ausserdem wurde das Abkommensportfolio für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein um zwei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erweitert.**

Mit der im Oktober verabschiedeten Agenda 2020 trägt die liechtensteinische Regierung den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung, nach denen sie ihre strategischen Ziele ausrichtet.

Die sechs fokussierten Ziele im strategischen Kompass lauten:

1. Die Chancen des Kleinstaates in der Internationalisierung nützen.
2. Die innenpolitische Handlungsfähigkeit erhöhen.
3. Die fiskalpolitische Handlungsfähigkeit erhalten.
4. Den Wirtschaftsstandort stärken.
5. Die natürliche Lebensgrundlage sichern.
6. Die Lebensqualität erhöhen.

In Bezug auf den Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein ist in der Agenda 2020 ausdrücklich festgehalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit trotz zahlreicher Integrationsbestrebungen bewahrt bleiben muss. Darin widerspiegelt sich das Bestreben des liechtensteinischen Finanzplatzes, seinen Kunden auch weiterhin Lösungen im Bereich des Vermögensschutzes und der legitimen Privatsphäre zu bieten. Liechtenstein's Weg wird sein, einerseits den Bedingungen der Globalisierung Rechnung zu tragen und andererseits sich in seiner Souveränität als Kleinstaat zu positionieren.

Bereits seit 1996 wird Liechtenstein von Standard & Poor's bewertet. Das «AAA»-Rating 2010 stellt die höchste Länderauszeich-

## Unterzeichnete Abkommen:

USA	TIEA	am 08.12.2008
UK	TIEA/MoU/JD	am 11.08.2009
Luxemburg	DBA	am 26.08.2009
Deutschland	TIEA	am 02.09.2009
Andorra	TIEA	am 18.09.2009
Monaco	TIEA	am 21.09.2009
Frankreich	TIEA	am 22.09.2009
San Marino	DBA	am 23.09.2009
St. Vincent & the Grenad.	TIEA	am 02.10.2009
Irland	TIEA	am 13.10.2009
Belgien	TIEA	am 10.11.2009
Niederlande	TIEA	am 10.11.2009
Antigua & Barbuda	TIEA	am 25.11.2009
St. Kitts & Nevis	TIEA	am 14.12.2009
Hong Kong	DBA	am 12.08.2010
Uruguay	DBA	am 18.10.2010

Grafik: Liechtenstein's Abkommensportfolio.

nung dar und bestätigt Liechtenstein's Rating von 2005. Die ausschlaggebenden Faktoren für das «AAA»-Rating von Standard & Poor's waren:

- Liechtenstein's international wettbewerbsfähige Wirtschaft.
- Der hohe Wohlstandsgrad in der Bevölkerung.
- Die langjährige politische Stabilität.
- Das hohe Produktivitätsniveau.
- Der gesunde Staatshaushalt.

Als mit einem gewissen Risiko behaftet bewertet Standard & Poor's den teilweise hohen Spezialisierungsgrad der liechtensteinischen Wirtschaft in konjunkturabhängigen Sektoren sowie die hohe Exportorientierung. Nichtsdestotrotz spricht Standard & Poor's Liechtenstein auch für die Zukunft eine stabile Entwicklung zu. Insbesondere die Währungsunion mit der Schweiz und die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschafts-

raum stellen dabei eine solide Grundlage dar.

In der Zwischenzeit wurde das Abkommensportfolio Liechtensteins (vgl. auch I&F-News Nr. 4/November 2009\*) erweitert. Unterzeichnet wurden ein weiteres Steuerinformationsabkommen (TIEA) mit dem Inselstaat St. Kitts & Nevis sowie zwei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Uruguay und Hong Kong. Alle Abkommen folgen dem OECD-Standard.

Insbesondere das Doppelbesteuerungsabkommen mit Hong Kong kann als gelungen bezeichnet werden. Mit diesem Doppelbesteuerungsabkommen öffnet sich für die Kunden des liechtensteinischen Finanzplatzes die Tür zum asiatischen Wachstumsmarkt.

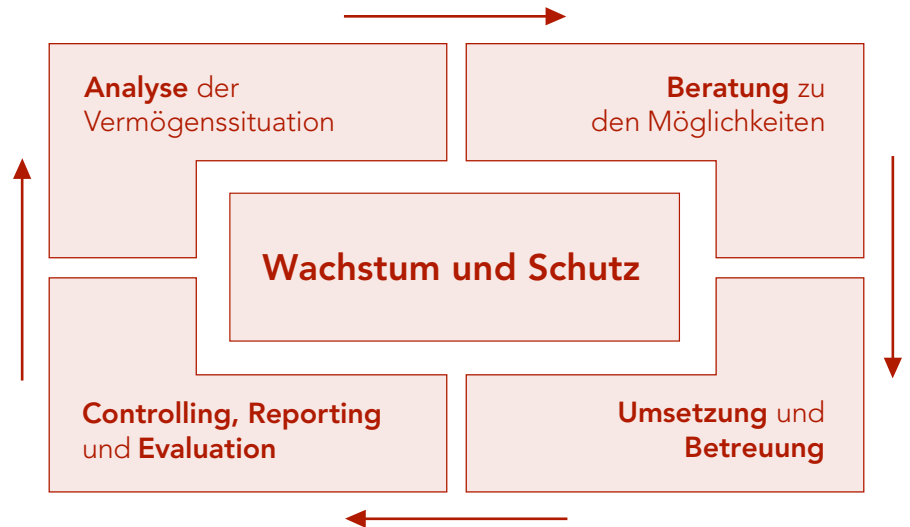
Ausserdem werden aktuell Gespräche hinsichtlich eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland geführt. Dabei wird insbesondere die Möglichkeit einer Abgeltungssteuer diskutiert. Gerne werden wir Sie hierzu zu gegebener Zeit weiter informieren.

\*Ein kleiner Hinweis an dieser Stelle: Die bisherigen I&F-News können Sie auch unter [www.iuf.li](http://www.iuf.li) > Publikationen abrufen.

# Wachstum und Schutz



Graf Francis von Seilern-Aspang  
Chief Executive Officer



Grafik: Das Modell der I&F-Mandatsbetreuung.

## Geschätzte Leserschaft

Vermögen verpflichtet und ist daher zu schützen – eine Erkenntnis, derer wir uns in unserem täglichen Handeln bewusst sind. Verpflichtung bedeutet Verantwortung und Schutz bedingt Vertraulichkeit.

Als Dienstleister verstehen wir das *Dienen* und *Leisten* als eine Grundvoraussetzung, um die Zukunft nachhaltig gestalten zu können. Dementsprechend bieten wir unseren Kunden Dienstleistungen im Bereich der Vermögensstrukturierung an, um dadurch ein bestmögliches Wachstum und einen legitimen Vermögensschutz zu gewährleisten.

Kunden treten mit den verschiedensten Fragestellungen an uns heran, wie zum Beispiel:

- Wie kann ich das Familienvermögen auch für meine nachfolgenden Generationen sichern?
- Wie kann ich mein Privatvermögen vor ungerechtfertigten Zugriffen Dritter schützen?
- Wie kann ich dafür Sorge tragen, dass mein Unternehmen auch nach meinem Ableben sicheren Fortbestand hat?
- Wie kann ich mein Geschäftsvermögen bestmöglich strukturieren?

Fragen, die völlig zu Recht gestellt werden! Denn in einer sich verändernden Welt kann sich möglicherweise auch der Strukturierungsbedarf von Vermögen verändern. Was heute als richtig oder passend eingestuft wird, kann übermorgen überholt sein – weil sich die privaten, wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen verändert haben.

Genau so wie Vermögen eine Vergangenheit hat, birgt es auch eine Zukunft in sich. An eben dieser Schnittstelle lassen wir unser Know-how und unsere langjährige Expertise einfließen, sozusagen als «Generalunternehmer». Wie dies funktioniert, lässt sich an unserem Modell der I&F-Mandatsbetreuung erläutern:

### Analyse

Jede Vermögenssituation ist anders. Mit diesem Bewusstsein analysieren wir in einem ersten Schritt die Ziele im Hinblick auf die zukünftige Vermögensplanung. Ziel der Analyse ist, den tatsächlichen Bedarf des Kunden herauszufinden.

### Beratung

In einem zweiten Schritt beraten wir den Kunden zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Vermögensstrukturierung. Dabei berücksichtigen wir die jeweiligen Vor- und

Nachteile. Ziel der Beratung ist, dem Kunden eine objektive Entscheidungsgrundlage zu unterbreiten.

### Umsetzung und Betreuung

Auf Analyse und Beratung folgen Umsetzung und Betreuung. Wir errichten und verwalten Strukturen unter dem Fokus der Nachhaltigkeit. Ziel der Umsetzung und Betreuung ist, erstens Wachstum zu erzielen, zweitens Komplexität zu vereinfachen und drittens Schutz sowie eine effiziente Administration zu gewährleisten.

### Controlling, Reporting und Evaluation

Der Strukturierungsbedarf von Vermögen verändert sich mit dem Wandel der Zeit. Dieser Logik tragen wir Rechnung, indem wir die betreuten Vermögensstrukturen in einem regelmässigen Rhythmus beobachten und – unter Einbezug des Kunden – auf veränderte Rahmenbedingungen abgleichen. Ziel des Controllings, Reportings und der Evaluation ist, stets einen Schritt weiter zu denken.

In unserem nächsten Newsletter erfahren Sie, welche Rolle in der I&F-Mandatsbetreuung dem Finanz- und Rechnungswesen zukommt.

Francis von Seilern-Aspang